

Das Wichtige tun.

VdF NRW

Fachempfehlung

**zur Durchführung von
Lehrgängen und
Übungsdiensten
Freiwilliger Feuerwehren
während der
fortdauernden Covid-19-
Pandemie**

In vielen Freiwilligen Feuerwehren sind feuerwehrtechnische Fertigkeiten der Mitglieder inzwischen aufgrund seit teilweise mehr als zwölf Monaten andauernder Aussetzung des Dienstbetriebs reduziert. Dies kann nachhaltige Einschränkungen der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zur Folge haben. Daher wird in vielen Feuerwehren schon seit geraumer Zeit die Frage gestellt, ob – und wenn ja, unter welchen Rahmenbedingungen – der Lehrgangs- und Übungsdienstbetrieb trotz der fortdauernden Covid-19-Pandemie wieder aufgenommen werden kann.

1 Ausgangslage

Grundlage der gesamten Überlegungen ist die DGUV-Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren).

§ 6 DGUV Vorschrift 49

Persönliche Anforderungen und Eignung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie **fachlich befähigt sind**.

Gemäß dieser Vorschrift kann eine Gemeinde nur unter o. g. Gesichtspunkten Feuerwehrangehörige einsetzen. Nach nunmehr – je nach örtlicher Entscheidung im Jahr 2020 – inzwischen bis zu zwölf Monaten ohne praktischen Übungsdienst kann nicht mehr flächendeckend von einer fachlichen Befähigung aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ausgegangen werden.

2 Derzeitige Situation in Nordrhein-Westfalen

Abweichungen von den sehr stringenten Regelungen der CoronaSchVO sind nach § 7 möglich wie folgt:

§ 7 CoronaSchVO v. 05.03.2021 in der Fassung vom 29.03.2021

Weitere außerschulische Bildungsangebote

- (1) Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sind in Präsenz untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (1b) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn das aus dringenden medizinischen oder therapeutischen Gründen geboten ist oder die Bildungsangebote **eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen.**

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1b CoronaSchVO ist gemäß § 17 Abs. 1 CoronaSchVO die örtlich zuständige (gemeindliche) Ordnungsbehörde.

Ebenso ist in diesem Zusammenhang der Erlass „Besondere Regelungen für die Durchführung der feuerwehrtechnischen Vorbereitungsdienste aufgrund der aktuellen Gesundheitslage“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.01.2021 zu beachten, der entgegen dem Wortlaut des Titels auch Hinweise zur Ausbildung in Freiwilligen Feuerwehren enthält. Dieser Erlass ist dieser Fachempfehlung als Anlage beigelegt.

Danach sind Ausbildungsveranstaltungen nur dann zulässig, wenn diese „zur nachhaltigen, dringend erforderlichen Einsatzfähigkeit der Feuerwehren zwingend notwendig sind und bei denen die Hygieneschutzmaßnahmen und der Kontext, in dem die Ausbildung stattfindet (z.B. geschlossene Gruppen ohne häufigen

Personalwechsel mit Dokumentation der Teilnehmenden, während des Lehrgangs keine Vermischung mit anderen Feuerwehrmitgliedern, keine Teilnahme an anderen Dienstveranstaltungen während der Lehrgangsdauer) dies vertretbar erscheinen lassen.“

Ferner wird vorausgesetzt, dass sämtliche Möglichkeiten zur Vermeidung von Präsenzzeiten wie beispielsweise die Vermittlung theoretischer Kenntnisse mittels virtueller Online-Ausbildung konsequent zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus legt das Ministerium des Innern nahe, die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Regelungen aufgrund der besonderen Verantwortung, die damit einhergeht, durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (bei Feuerwehren also Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister) treffen zu lassen.

Eine funktionierende Feuerwehr ist für eine nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Daher ist es eigenes Interesse der Ordnungsbehörden, die Einsatzfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr sicherzustellen und, um dieses Ziel zu erreichen, entsprechend die Durchführung der Lehrgänge und Übungsdienste zu ermöglichen.

3 Standpunkt der Unfallkasse NRW

Die Unfallkasse NRW hat in ihrem Feuerwehrreport 3/2021 vom 30.03.2021 betont, dass sowohl sogenannte Covid-19-Schnelltests als auch Impfungen gegen Covid-19 die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen schützen können:

„Antigentests auf SARS-COV-2 können eine Präventionsmaßnahme in Bezug auf die Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus in Feuerwehren darstellen. Einige Feuerwehren nutzen oder planen bereits diese Möglichkeiten. Die Verwendung von Antigentests auf SARS-COV-2 kann den Gesundheitsschutz in den Feuerwehren erhöhen und daher auch in der Gefährdungsbeurteilung der Träger der Feuerwehren berücksichtigt werden (vgl. § 4 DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“).(…) Die Möglichkeit, Antigentests auf SARS-COV-2 in die jeweiligen Hygienekonzepte zu integrieren, besteht auch über den Anwendungsbereich von Wiederholungsübungen auf SARS-COV-2 hinaus, insbesondere bei den „Ersatzbelastungsübungen“/„Alternative Übungen“ aber auch im praktischen

Übungsdienst außerhalb geschlossener Räumlichkeiten, die zum Erhalt der dringend erforderlichen Einsatzfähigkeit der Feuerwehren zwingend notwendig sind.“ Diese Hinweise sollten bei der Nutzung der oben genannten Ausnahmeregelungen beachtet werden.

4 Möglichkeiten des Lehrgangs- und Übungsdienstbetriebs

Vor diesem Hintergrund kann derzeit Lehrgangs- und Übungsdienstbetrieb in Freiwilligen Feuerwehren unter folgenden Voraussetzungen erfolgen und wird seitens des VdF NRW als verantwortbar angesehen:

- **Hygienekonzept**
Ein mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmtes Hygienekonzept liegt vor und findet Beachtung.
- **Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde**
Vorliegen einer Zustimmung der örtlichen (gemeindlichen) Ordnungsbehörde gemäß §§ 7 Abs. 1b, 17 Abs. 1 CoronaSchVO in Textform (E-Mail oder Schriftform)
- **Anordnung des HVB**
Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des HVB
- **Schnelltest**
Vor jedem Lehrgangstag und vor jedem Übungsdienst unterziehen sich alle Übungsteilnehmer einem in Deutschland zugelassenen Schnelltest. Das Testergebnis ist unter Beachtung von Datenschutzbestimmungen zu dokumentieren. Nur taggenau negativ getestete Feuerwehrangehörige dürfen am Lehrgangs- bzw. Übungsdienstbetrieb dieses Kalendertages teilnehmen. Sollte der Test positiv ausfallen, nimmt der Teilnehmer nicht am Übungs-/Ausbildungsdienst teil. Es ergeht eine Meldung an das Gesundheitsamt zur Durchführung eines PCR-Tests. Die Gemeinde stellt als Träger der Feuerwehr die Schnelltests zur Verfügung. Eine entsprechende Schulung zur Durchführung der Tests ist bei Bedarf durch die Gemeinde zu veranlassen.

Für alle Bereiche sind am gleichen Tag an anerkannten Teststellen durchgeführte Schnelltests nach Vorlage des Testergebnisses anzuerkennen. Für jede Übungsgruppe sind mindestens 2 Hygieneverantwortliche zu benennen.

- **Gruppengröße**

Die gesamte Ausbildung findet in Gruppen mit max. zwölf Teilnehmern nur im Außenbereich statt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausbildung in der Fahrzeughalle möglich, wobei währenddessen alle verfügbaren Hallentore zu öffnen sind.

- **Sicherheitsabstand**

Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ist, soweit möglich, einzuhalten.

- **Schutzmasken**

Während der gesamten Ausbildung ist das Tragen einer FFP-2-Maske oder eines medizinischen Mundschutzes (sog. OP-Maske) sicherzustellen.

Diese Empfehlung gilt für alle Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Ehrenabteilung und der Abteilung Feuerwehrmusik. Die Empfehlungen für Möglichkeiten des Lehrgangs- und Übungsdienstbetriebs gelten ausdrücklich nicht für das Einsatzgeschehen.

5 Beurteilungszeitpunkt

Die Inhalte dieser Fachempfehlung beruhen auf der zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (31.03.2021) geltenden Verordnungs- und Erlasslage. Bei Änderung der rechtlichen oder faktischen Rahmenbedingungen kann eine Neubewertung der Pandemielage erforderlich werden. Sowohl das geltende Infektionsschutzrecht einschließlich der jeweiligen CoronaSchVO als auch für den Feuerwehrdienst relevante Erlasse des Ministeriums des Innern sowie sonstige Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind zu beachten; die gemeindlichen Aufgaben nach § 3 BHKG werden gemäß § 2 Abs. 2 BHKG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

6 Weitere allgemeine Hinweise, auch für den Einsatzdienst

Darüber hinaus wird empfohlen, die nachfolgenden Verhaltensregeln verbindlich für den gesamten Feuerwehrdienst einzuführen, sofern noch nicht geschehen:

- Nur gesunde Einsatzkräfte nehmen am Feuerwehrleben (Einsatz und Ausbildung) teil. Personen mit Symptomen wie z. B. Husten, Kratzen im Hals, Infektionsanzeichen, Fieber, Geschmacks- oder Geruchslosigkeit oder mit Kontakt mit gesicherten COVID-19-Fällen oder nach Aufenthalt in einem Risikogebiet bleiben (auch im Alarmfall!) fern. Gleiches gilt für Personen, bei denen sich Angehörige desselben Hausstandes in angeordneter Quarantäne befinden. Beispiel: Ein im selben Hausstand lebendes Kind ist in Quarantäne; Folge: Angehörige dieses Kindes nehmen während der Quarantäne nicht am Dienstbetrieb der Feuerwehr teil.
- Meiden von Menschenansammlungen
- Kein Händeschütteln oder andere enge Begrüßungsrituale
- Husten- und Nies-Etikette beachten
- Schutzkleidung wird vollständig und geschlossen getragen, ggf. zusätzliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille)
- Regelmäßiges und häufiges Händewaschen, insbesondere vor und nach dem Dienst
- Großzügiges regelmäßiges Desinfizieren der Hände
- Verwendung von Infektionsschutzhandschuhen (med. Einmalhandschuhe DIN EN 455-3) bei einem Außenkontakt
- Regelmäßiges Reinigen aller Kontaktflächen in Dienstgebäuden und Einsatzfahrzeugen; ggf. sind Flächendesinfektion und das Reinigen der Funkgeräte zu beachten.
- Temperaturangepasstes Lüften in Fahrzeugen mit offenen Seitenfenstern; Umluftbetrieb der Fahrzeuglüftung ist zu unterlassen.
- Verbot rein kameradschaftlicher Treffen in Feuerwehrhäusern
- Kontakt- und Teilnehmerdokumentation (z. B. über Anwesenheitslisten im Feuerwehrdienst) zur Vereinfachung der Kontaktverfolgung, wenn notwendig
- Minimalisierung des Einsatzpersonals (z. B. LF mit sechs statt neun Personen besetzen)

7 Update 21.05.2021

- Die Bundesregierung hat mit der „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (SchAusnahmV) Menschen mit vollständigem Impfschutz sowie von einer COVID-19-Erkrankung Genesene den aktuell getesteten Personen gleichgestellt. Damit ist es rechtlich zweifelhaft, von Feuerwehrangehörigen mit vollständigem Impfschutz oder genesenen Feuerwehrangehörigen weiterhin vor jeder Übungsdienst- oder Lehrgangsbeteiligung einen negativen Schnelltest zu verlangen. Die Landesfeuerwehrärzte sehen zudem aus fachlichen Gründen keinen Sinn in der Schnelltestung von vollständig geimpften oder genesenen Feuerwehrangehörigen, da die Aussagekraft von Schnelltestergebnissen bei geimpften und genesenen Menschen deutlich reduziert ist.

Daher wird empfohlen, bei Anwendung dieser Fachempfehlung bei genesenen oder vollständig geimpften Feuerwehrangehörigen ab sofort nicht mehr zwingend auf tagesaktuellen negativen Schnelltests zu bestehen. Bei Feuerwehrangehörigen, die weder genesen noch geimpft sind, ist die Empfehlung zur verbindlichen Durchführung von tagesaktuellen Schnelltests weiterhin gültig.

Unabhängig davon gilt zur Einhaltung von Arbeitsschutzstandards: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können Antigen-Schnelltests auf SARS-COV-2 als Präventionsmaßnahme in Bezug auf die Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus in Feuerwehren geprüft werden. Wird den Feuerwehrangehörigen ein Antigen-Schnelltest-Angebot unterbreitet, so sind die Tests auch Genesenen oder vollständig geimpften Feuerwehrangehörigen anzubieten. Hierunter ist die Prüfung eines reinen Schnelltest-Angebots im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu verstehen; eine zwingende Schnelltestung ist bei genesenen und geimpften Feuerwehrangehörigen nicht mehr angezeigt.

Auf die Begriffsdefinitionen in § 2 SchAusnahmV wird ausdrücklich hingewiesen. Danach gilt eine Person als geimpft, wenn sie Impfschutz aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, erhalten hat und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Ebenso wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass auch geimpfte und genesene Feuerwehrangehörige die Pflichten zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie zur Einhaltung geltender Hygiene- und Schutzkonzepten weiterhin einzuhalten haben.

- Bezüglich der Öffnung des Probenbetriebes von Einheiten der **FeuerwehrMusik** empfehlen wir, sich stets an den geltenden Fassungen von § 8 CoronaSchVO (Kultur) zu orientieren und den Probenbetrieb – sofern mit § 8 CoronaSchVO vereinbar – zu ermöglichen. Auf die dortigen Unterscheidungen zwischen Probenveranstaltungen in Innenräumen oder im Freien sowie erweiterte Abstandspflichten wird verwiesen. Bei der musikalischen Ausbildung von Nachwuchsensembles u. ä. wird eine Orientierung an der jeweils geltenden Fassung von § 7 Abs. 1 Nr. 7 CoronaSchVO empfohlen.
- Hinsichtlich der Öffnung des Dienstbetriebes von **Kinder- und Jugendfeuerwehren** empfehlen wir, sich stets an den geltenden Fassungen von § 7 CoronaSchVO zu orientieren. Gemäß der derzeit geltenden CoronaSchVO ist ein Dienstbetrieb von Kinder- und Jugendfeuerwehren für Gruppen in Innenräumen mit höchstens fünf, im Freien mit höchstens zwanzig jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren unter Beachtung der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO möglich (§ 7 Abs. 1a Satz 2 CoronaSchVO). Die Jugendfeuerwehr NRW ist mit allen ihren Untergliederungen als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Stand

21. Mai 2021

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.